Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1. Zulässig sind Einrichtungen, bauliche Anlagen und Nutzungen, die zur Ausbildung und Vermarktung von Pferden sowie zur Ausbildung von Reitlehrern und Reitern erforderlich sind, außerdem die Verwaltung des Westf. Pferdestammbuch e. V.. Das vorhandene Wohnhaus für Mitarbeiter des Pferdezentrums ist in die Zulässigkeit eingeschlossen. (§ 1 (4) BauNVO).

2. Garagen und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig, soweit nicht dafür besondere Flächen festgesetzt sind. (§ 23 (5) BauNVO).

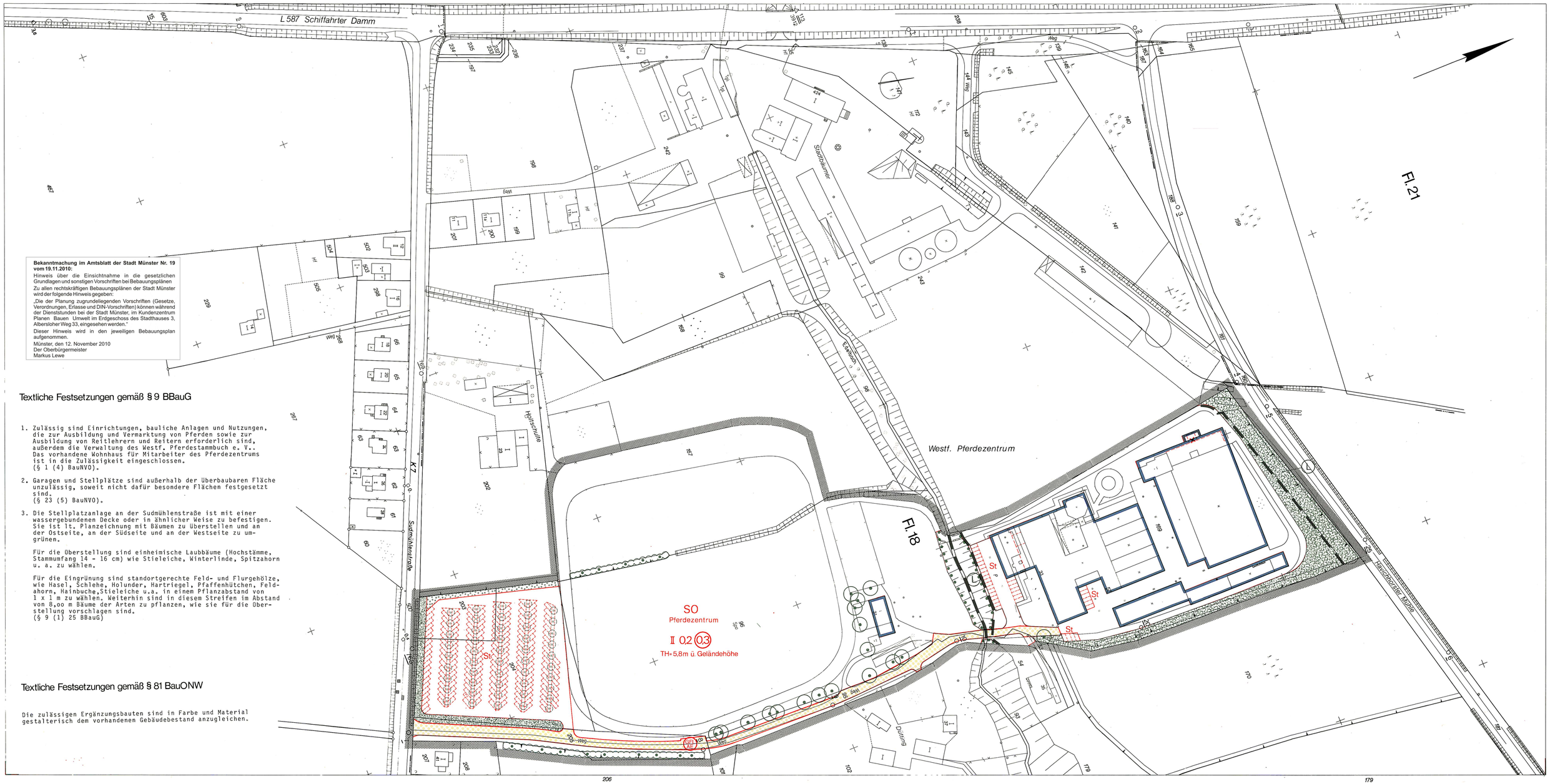
3. Die Stellplatzanlage an der Sudmühlenstraße ist mit einer wassergebundenen Decke oder in ähnlicher Weise zu befestigen. Sie ist lt. Planzeichnung mit Bäumen zu überstellen und an der Ostseite, an der Südseite und an der Westseite zu umgrünen.

   Für die Oberstellung sind einheimische Laubbäume (Hochstämme, Stammumfang 14 - 16 cm) wie Stieleiche, Winterlinde, Spitzahorn u. a. zu wählen.

   Für die Eingrünung sind standortgerechte Feld- und Flurgehölze, wie Hasel, Schlehe, Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Hainbuche,Stieleiche u.a. in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m zu wählen. Weiterhin sind in diesem Streifen im Abstand von 8,00 m Bäume der Arten zu pflanzen, wie sie für die Oberstellung vorschlagen sind. (§ 9 (1) 25 BBauG)

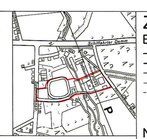
Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

Die zulässigen Ergänzungsbauten sind in Farbe und Material gestalterisch dem vorhandenen Gebäudebestand anzugleichen.



Stadt Münster

Gemarkung St. Mauritz
Flur 18
Maßstab 1:1000



Bebauungsplan Nr. 317

St. Mauritz - Westf. Pferdezentrum (Sudmühlenstraße)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- zu schützende Wallhecke
- Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- SO Sondergebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Abgrenzungslinie
- O2 Grundflächenzahl
- O3 Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- I als Höchstgrenze
- als Mindest- u. Höchstgrenze zwingend
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhofhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinie
- Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
- Firstrichtung
- Stellung der baulichen Anlagen

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

- Flachdach
- Satteldach
- Dachneigung
- TH Traufenhöhe

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
- Kindergarten
- Schule
- Jugendheim
- Altenheim
- Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Bolzspielplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Einzelbäume
- Pflanzgebot (siehe textliche Festsetzungen)
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern gem. § 9 (1) 25b BBauG
- zu erhaltender Baumbestand
- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern einschl. der Böschungen
- Einzelbäume

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
- St Stellplatz
- Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz
- Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Ein- und Ausfahrt
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (O) gem. § 9 (1) 21 BBauG

- Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Stellplätze)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S.419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475/ SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 03.06.85
L.S. Edelbroich (Dipl.-Ing. Edelbroich) Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 05.06.85
Rupprecht (Dipl.-Ing.Rupprecht) Stadtbaurat
L.S. Karliczek (Dr. Karliczek) Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 05.06.85 aufgestellt worden.
Münster, den 11.06.85
L.S.
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Fricke Ratsherr
Weihermann Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 24.06. bis 15.08.85 offengelegen.
Münster, den 19.08.85
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom bis

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 17.12.86 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 18.12.86
L.S.
Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Theo Sträßer Ratsherr
Weihermann Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 03.04.87 (Az.:35.2.1 - 5201/-) genehmigt worden.
Münster, den 03.04.87
Der Regierungspräsident
i.A.
L.S. Dudziak
Oberregierungsbaurat

Die Genehmigung dieses Planes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 08.05.87 bekanntgemacht worden.
Münster, den 14.05.87
Der Oberstadtdirektor
i. A.
L.S. Schlüter (Dipl.-Ing. Schlüter) Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand:
März 1985

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes